

Notorisch ist die psychopathische Querulanz und Prozesswut des K. Seine fünf Vorschläge haben denn auch offensichtlich den Sinn, einen billigen Rechtsvertreter für die Weiterführung einer ganzen Reihe anhängiger Prozesse zu finden und keinen «Vormund des Vertrauens» im Sinne des Gesetzes. Die Vormundschaftsbehörde ist daher zu Recht auf die Vorschläge nicht eingetreten.

4. Gegen die Person des L. vermag K. keine begründeten Einwände zu erheben. Es handelt sich bei diesem vielmehr um einen erfahrenen, angesehenen Mann, dessen Beruf als Waisenamtsschreiber ihn zur Führung einer schwierigen Vormundschaft als besonders geeignet erscheinen lässt. Die seit der Wahl gemachten Erfahrungen zeigen denn auch deutlich, dass die getroffene Wahl den Anforderungen dieses besonderen Falles gerecht wird.

RRB 22.1.1968

1077

Vormundschaft. Rechtliches Gehör bei der Bestellung eines Beistandes (Art. 397 Abs.1 ZGB).

Gemäss Art. 397 Abs.1 ZGB gelten für die Bestellung des Beistandes die gleichen Vorschriften wie für die Bestellung des Vormundes. Hat die zu bevormundende Person oder deren Vater oder Mutter jemand als den Vormund ihres Vertrauens bezeichnet, so soll dieser Bezeichnung, wenn nicht gewichtige Gründe dagegen sprechen, Folge geleistet werden (Art. 381 ZGB). Dies setzt vorliegendenfalls voraus, dass die Vormundschaftsbehörde mit der Mutter des Kindes als Inhaberin der elterlichen Gewalt Kontakt aufnimmt, um mit ihr über die Person des Erziehungsbeistandes zu sprechen. Diese Anhörung, die ein elementares Recht eines Betroffenen in einem derartigen Verfahren darstellt, fand vorliegendenfalls unbestrittenermassen nicht statt (Appenzell A.Rh. Verwaltungspraxis, Heft XVI, Seite 493). Nach der bundesgerichtlichen Praxis ist der Anspruch auf rechtliches Gehör rein formeller Natur, weshalb die Gehörsverweigerung zwangsläufig zur Aufhebung des angefochtenen Entscheides führt (vgl. Zeitschrift für Vormundschaftswesen, 31. Jahrgang [1976], 3. Quartal, Seite 109; Andreas Schwarz, Die Vormundschaftsbeschwerde Art. 420

ZGB, Diss. Zürich 1968, Seite 98 ff.). Da der Rekurrentin von der Vorinstanz das rechtliche Gehör verweigert wurde, ist der angefochtene Entscheid aufzuheben und das Geschäft zur Neuurteilung an den Gemeinderat zurückzuweisen.

RRB 5.1.1982

1078

Vormundschaft. Rechtliches Gehör bei der Anordnung einer Vormundschaft über ein unmündiges Kind. Anforderungen an die Begründung des Entscheides der Vormundschaftsbehörde.

Die in der ausserrhodischen Gemeinde R. wohnhafte Frau S.L. hat am 21. Dezember 1975 die Tochter Maria geboren, die am 9. August 1976 von einem Tessiner Gericht auf Klage des Ehemannes als ausserehelich erklärt wurde. Der Gemeinderat R. stellte das Kind Maria – dessen Interessen bis dahin ein Beistand gewahrt hatte – am 4. Januar 1977 unter Vormundschaft.

Frau L. rekurrierte an den Regierungsrat. Sie machte im wesentlichen geltend, sie sei vor der Errichtung der Vormundschaft über ihre Tochter nicht angehört worden; ausserdem enthalte der Beschluss des Gemeinderates R. keine Begründung.

Der Regierungsrat hob den gemeinderätlichen Entscheid in Gutheissung des Rekurses auf und wies die Sache zur Neuurteilung an die Vorinstanz zurück. Aus den Erwägungen:

Der Gemeinderat R. bestreitet nicht, dass die Errichtung der Vormundschaft über das Kind Maria L. ohne Anhörung der Mutter vorgenommen worden ist. Er vertritt indessen die Auffassung, der Bericht des Beistandes, auf den er sich stützt, genüge für die Anordnung dieser Massnahme. Er bezeichnet die Bevormundung als gerechtfertigt, da nach seiner Auffassung der Mutter die Voraussetzungen für die Ausübung der elterlichen Gewalt fehlen. – In formeller Hinsicht kann dem Gemeinderat R. nicht beigepflichtet werden. Bevor die Vormundschaftsbehörde ihren Entscheid fällt, hat sie die Verhältnisse umfassend abzuklären. Sie darf sich nicht darauf beschränken, den Antrag des Beistandes zu übernehmen, sondern sie muss sich, insbesondere durch Anhörung der Mutter, ein eigenes Urteil.